

Statuten

Academy SUNAN SWISS

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Academy SUNAN SWISS** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz Mattenweg 5, 3084 Wabern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Entwicklung von Schönheits- und Körperpflegeprodukten für Mensch und Tier.

Forschung und Entwicklung von neuartigen frequenztherapeutischen Geräten deren Beauftragung an Dritte zur Herstellung, deren Vertrieb.

Besonderes Training und Aufklärung im Bereich lernbehinderter Kinder aller ethnischen Gruppen. Erhalt und Weiterentwicklung alter Heilkundeanwendungen, Recherchen darüber in anderen Kulturkreisen und Kontinenten, Züchtung der jeweiligen Pflanzen aus Ursaatgut. Konzeption für eine gesunde Ernährung für Mensch und Tier – Konzepte, Veröffentlichungen.

Naturstoffe - und pflanzliche Adaptogene – Beauftragung von Dritten zur vorgegebenen Herstellung und Extraktionstechnologien, deren Analytik nach modernsten Methoden.

Synergetik von verschiedenen Methoden der Erforschung zur optimalen Regeneration anhalten sowie, Training und Aufklärung von Menschen und Tier.

Ursachenforschung durch innovative Diagnostik & Frequenzmethodik bei Menschen und Tier.

Entwicklung und Herstellung von pflanzlichen Ölen und neue Extraktionsformen, Anwendungstechniken. Stein und Mineral – Essenzen, deren Anwendung und Herstellung.

Besondere Entwicklung von Darm- Hirn - Achsen – Ernährung -Konzeptionen und deren Veröffentlichungen.

Entwicklung von graphischen Konzepten, Logos und Registrierung bei den Behörden für eigene Produkte aller Art.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Als ideelle Mittel dienen

- Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- Herausgabe von Publikationen
- Versammlungen
- Diskussionsabende und Vorträge
- Wanderungen
- Einrichtung einer Online-Bibliothek u. Wissens Datenbank
- Kochkurse

- Seminare
- nationale und internationale Konferenzen
- Beauftragung von Forschungsaufträgen und Forschungsreisen
- Beauftragung von der Herstellung besonderer Produkte aus dem Bereich Naturstoffe, Steine und Mineralien und pflanzlichen Ölen
- Beauftragung zur Herstellung und Zulassung von Frequenz - und anderen Geräten zur Regeneration von Menschen und Tier

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Förderungen und Subventionen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.)
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Sponsorengelder
- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Vortragstätigkeiten
- Erträge aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende einer Mitgliedschaftsperiode möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets

- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
Variante: Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Sofern von Gesetzes wegen keine Revisionsstelle vorgeschrieben ist, kann sich der Verein im Rahmen einer freiwilligen Rechnungsprüfung revidieren lassen. Die revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung und den Vermögensstand sowie die Kassenführung zu prüfen.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein je mit Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. März 2023 angenommen und sind letztmals am 18.Mai 2025 revidiert worden.

Teufen ,18.05.2025

Die Vorsitzende

Die Protokollführerin

Henriette Chantal Mach

Flurina Felix -Calame